



Fall:

Die K-GmbH mit Sitz in Hamburg verkauft Elektronikartikel. Sie hat auf ihrer Internetseite einen „Online-Shop“ eingerichtet, in dem Waren bestellt werden können. In ihrem Online-Shop hat die K-GmbH Anfang 2013 einen 55-Zoll LED-Fernseher der Marke X zum Preis von 699,00 € angeboten.

Student B aus Bochum, der auf der Suche nach einem neuen größeren LED-Fernseher ist, bestellt in dem Online-Shop am 14.01.2013 den angepriesenen 55-Zoll Fernseher der Marke X. Die K-GmbH bestätigt gegenüber B mittels einer automatisch verfassten Mail vom gleichen Tage den Eingang seiner Bestellung zu dem Preis von 699,00 €. In einer weiteren automatisch verfassten Mail vom 15.01.2013 erhält B folgende Mitteilung:

„Sehr geehrter Kunde, Ihr Auftrag wird jetzt unter der Kundennummer... von unserer Versandabteilung bearbeitet... Wir bedanken uns für den Auftrag...“

Am 17.01.2013 wird der Fernseher an B ausgeliefert. Am 22.01.2013 versendet die K-GmbH allerdings eine weitere Mail an B, worin sie erklärt, dass im Zuge der internen Revision seitens der Buchhaltung festgestellt wurde, dass versehentlich ein falscher Preis abgerechnet wurde. Der angegebene falsche Preis beruhe auf einem Softwarefehler. Daher habe das Programm, welches die Preise mit den jeweiligen Waren verknüpfe und in den Online-Shop einstelle, statt 1.999,00 € nur einen Preis von 699,00 € angegeben. Aus diesem Grunde sei die Bestätigungsmail vom 15.01.2013 hinfällig, und der Fernseher könne nur zu einem Preis von 1.999,00 € verkauft werden.

B möchte jedoch nur 699,00 € zahlen. Daraufhin fordert die K-GmbH B zur Rückgabe des Fernsehers auf. Da sich B weigert, reicht die K-GmbH Anfang März 2013 Klage vor dem AG Bochum ein mit den Anträgen,

1. B auf Rückgabe des 55-Zoll-Fernsehers der Marke X zu verurteilen;
2. die Kosten des Rechtsstreits dem B aufzuerlegen;
3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

In der Begründung zur Klageerwidern trägt B vor, dass ein gültiger Vertrag mit der K-GmbH bestehe. Daher habe diese kein Recht, den Fernseher zurückzuerlangen. Im Übrigen weise er hilfsweise darauf hin, dass er den Fernseher nur zurückschicke, wenn ihm 19,99 € erstattet würden. Diesen Betrag habe er für eine Wandaufhängung ausgegeben, die er im Vertrauen auf den Kauf des Fernsehers erworben habe. Die Aufhängung sei aber nach Rückgabe des Fernsehers wertlos, da sie speziell für dieses Gerät konstruiert sei. Daher werde die Rückgabe auf jeden Fall solange verweigert, bis die 19,99 € bezahlt würden.

Erläutern Sie in einem Gutachten, welches Gericht zuständig ist und wie das Gericht entscheiden wird.

Bearbeitervermerk:

Bei der Begutachtung der Frage ist davon auszugehen, dass das Gericht eine Beweisaufnahme nicht für erforderlich hält. Zudem ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war. Ferner werden weder der angeführte Softwarefehler noch der Erwerb der Wandaufhängung bestritten.

180 Punkte

